

26. I. 1918

24

## Das Gesetz über den Versicherungsvertrag.

### Die wichtigsten Neuerungen.

Um 1. d. ist das neue Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23. Dezember 1917 (V. V. G.) in Kraft getreten und findet auch auf die zu dieser Zeit bestehenden Versicherungsverhältnisse Anwendung. Es enthält einige Vorschriften, die von den früher gebräuchlichen Polizzendebütungen wesentlich abweichen und deren Kenntnis daher für die Versicherungsnehmer von Wert ist.

Schon der § 1 der Allgemeinen Vorschriften besagt, daß, wer dem Versicherer den Antrag stellt, einen Versicherungsvertrag abschließen, an denselben, falls nicht eine längere Frist bestimmt wird, durch 14 Tage, wenn aber der Entscheidung über den Antrag eine ärztliche Untersuchung vorauszuwenden hat, durch einen Monat gebunden ist.

Nach § 12 V. V. G. können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer nicht mehr wie früher am Gerichtsstand der Versicherungsgesellschaft, sondern müssen bei dem Gericht angebracht werden, bei dem der Versicherungsnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Diese Bestimmung ist für den Versicherten sehr günstig und wird dem Versicherer bei Aktivklagen gegen den ersten bedeutend höhere Kosten als bisher verursachen.

Der Versicherungsnehmer hat die Prämie auf seine Gefahr und auf seine Kosten dem Versicherer zu übersenden. Hat aber der Versicherer die Prämie an mindestens drei aufeinanderfolgenden Terminen beim Versicherungsnehmer einbehalten lassen, so ist dieser erst dann wieder zur Übersendung verpflichtet, wenn sie der Versicherer schriftlich verlangt. Durch diese Bestimmung wird eine alte Streitfrage beseitigt, die zu manchen Prozessen wegen Rücksprüngrisikos Anlaß gab.

Der wichtige Punkt der Folgen versäumter Prämienzahlung wird in der Weise geordnet, daß der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Abnahme schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern ist, wobei ihm eine Nachfrist von mindestens einem Monat zu bestimmen ist. Ist diese Nachfrist abgelaufen, so kann die Versicherungsgesellschaft ohne Kündigungsfrist kündigen. Hat sie aber den Anspruch auf Zahlung einer rückständigen Prämie geltend gemacht, so ist sie, wenn während des Zeitraumes, für den die Prämie eingefordert wird, der Versicherungsfall eintritt, zur Leistung verpflichtet, wennleich zur Zeit des Eintrittes die Prämie nicht gezahlt ist.

Mengelhafte Angaben über einen erheblichen Gefahrenzustand berechtigen den Versicherer, von dem Versicherungsnehmer eine höhere Prämie zu verlangen. Wird die höhere Prämie innerhalb eines Monats nicht bezahlt, so gilt der Vertrag als vom Versicherten gekündigt. Wird das Risiko auch gegen eine höhere Prämie nicht übernommen, so kann die Versicherungsgesellschaft den Vertrag mindestens einmonatig kündigen.

Entschädigungen an den Versicherungsnehmer sind innerhalb eines Monats nach der Meldung des Falles fällig, außer wenn Erhebungen zur Feststellung oder über den Umfang des Schadens ohne Verhinderung des Versicherers innerhalb dieser Frist nicht beendigt werden können. Der bezugsberechtigte Versicherungsnehmer kann dann über eine Abschlagszahlung in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Bezüglich der leidigen Frage der Stellung des Versicherungsagenten, die oft zu Streitigkeiten Anlaß gab, werden nach dem Versicherungsvertragsgesetz Vermittlungs- und Abschlußagenten unterschieden. Als Abschlußagent gilt derjenige, der von der Versicherungsgesellschaft zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigt ist. Die Kenntnis eines Abschlußagenten in Anziehung der von ihm abgeschlossenen Verträge steht, soweit sie von rechtlicher Bedeutung ist, der Kenntnis des Versicherers gleich, die Kenntnis des Vermittlungsagenten aber nur dann, wenn er sie auf Grund einer Antragserteilung zu deren Entgegennahme oder bevollmächtigt war.

Wird eine versicherte unbewegliche Sache von dem Versicherten veräußert, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, jedoch nur von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt hat. Der Versicherer ist berechtigt, dem neuen Erwerber mit einer einmonatigen Frist zu kündigen, sein Kündigungsrecht erlischt aber nach Ablauf dieses Monats. Bei der Versicherung einer beweglichen Sache erlischt das Versicherungsverhältnis mit dem Ausscheiden der Sache aus der Gewahrsame des Veräußerers. Durch den Übergang versicherter Sachen im Erbwege wird das Versicherungsverhältnis nicht berührt. Vorstehende Bestimmungen sind besonders wichtig, wenn es sich um Waren handelt, die beispielsweise im Kettenhandel, sogenannte Sammlerwarenlager, häufig ihren Besitzer wechseln, denn sie haben zur Folge, daß solche Waren oft unversichert sind.

In der Neuordnung richtet sich die Erfüllung der Versicherungsgesellschaft bei Waren, die der Versicherte selbst erzeugt hat, nach den Herstellungskosten, bei anderen Waren nach den Anschaffungskosten, in beiden Fällen aber höchstens nach dem Verkaufspreis. Eine Versicherung für Gewinnengang muß besonders abgeschlossen werden, dürfte aber bei den jüngsten stark wechselnden Verhältnissen während des Krieges von den Versicherungsgesellschaften nur ausnahmsweise abgeschlossen werden.

Die Bestimmungen des V. V. G. weichen in der Lebensversicherung im wesentlichen von denen der früheren „Versicherungsordnung“

nicht ab. Nur in bezug auf die Volksversicherungen wird verfügt, daß der von dem Versicherten in eine prämienfreie, reduzierte Versicherung ungewandelte Vertrag binnen sechs Monaten nach Ablauf durch Nachzahlung wiederhergestellt werden kann.

Eine aus Anlaß des Kriegsausstandes getroffene Verfassung bestimmt schließlich, daß gegenseitige Versicherungsanstalten an statutarische Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit der dazu berufenen Organe nicht gebunden sind, insoweit über die Anpassung der Statuten und Versicherungsbedingungen an die Vorschriften des V. V. G. Bezug zu lassen ist.